

## Förderprogramm Energie der Stadt Luzern 2012 (Ausgabe 1. Januar 2012)

Mit attraktiven Beiträgen und einem breiten Beratungsangebot unterstützt die Energiestadt Luzern die sparsame Energienutzung und die erneuerbaren Energien. Bleiben wir gemeinsam dran: „Global denken – lokal handeln“, Energiesparen ist Luftreinhaltung und Klimaschutz, einfach GOLD wert.



**Energieberatung**  
 (c/o öko-forum)  
 Bourbaki Panorama  
 Löwenplatz 11, Luzern  
 Tel. 041 412 32 32  
[energieberatung@oeko-forum.ch](mailto:energieberatung@oeko-forum.ch)



**Neubauten Minergie-P (ECO)**  
 SIA Effizienzpfad Energie



**Modernisierung im Minergie-Standard**  
 Modernisierung Minergie-P



**Thermische Solaranlagen (Warmwasser und Heizung)**



**Photovoltaik (Solarstrom)**



**Wärmepumpen**



**Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung**



**Automatische Holzfeuerungen >500 kW**



**Dezentrale Elektrizitätserzeugung**



**Machbarkeitsstudien und Konzepte im Energiebereich**



**Beratung, Ausbildung und Information im Energiebereich**

Förderbedingungen und Gesuchsformulare:  
[www.energie.stadtluzern.ch](http://www.energie.stadtluzern.ch)

**Förderbeiträge werden gewährt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2012**

### Förderbereiche Bund, Kanton Luzern und weitere Finanzierungshilfen

Das Gebäudeprogramm



Das Gebäudeprogramm  
[www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch)



Förderbereiche  
 Kanton Luzern  
[www.energie.lu.ch](http://www.energie.lu.ch)



Finanzierungshilfen  
[www.minergie.ch](http://www.minergie.ch)

## Wichtige Hinweise

Ausgabe 1. Januar 2012

## **Allgemeine Förderbedingungen**

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
2. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
3. Grossprojekte werden grundsätzlich individuell beurteilt.
4. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
5. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
6. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
7. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
8. Pauschalbeiträge können gekürzt werden, wenn Beiträge Dritter gesprochen werden.
9. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
10. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
11. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern und Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
12. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.
13. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Förderbedingungen müssen auch die technischen Förderbedingungen, welche bei den einzelnen Fördergegenständen aufgeführt sind, erfüllt sein.
14. Es gelten jeweils die publizierten Fördersätze zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

## **Ablauf Gesuchstellung und Behandlung**

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt.

Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll, Zertifikate usw. an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und eventuelle Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.

## **Kontakt und Einreichen Fördergesuch**

Stadt Luzern Umweltschutz  
Energiebeauftragter  
Industriestrasse 6, 6005 Luzern  
Tel. 041 208 83 36  
Email: [bernhard.gut@stadtluzern.ch](mailto:bernhard.gut@stadtluzern.ch)

# Förderbereiche und Beiträge

## Energieberatung

Die offiziellen Energieberater und –beraterinnen zeigen Ihnen neutral und kompetent die Möglichkeiten einer energieeffizienten Gebäudeerneuerung an Ihrem Objekt auf. Dies gilt auch für den Bau einer Solaranlage zur Warmwassergewinnung.

### Beratung vor Ort

Der/die Energieberater/in erarbeitet nach der Objektbesichtigung einen Kurzbericht (u. a. Energieverbrauch der letzten 3 Jahre, Zustand Gebäudehülle und Haustechnik) und gibt Empfehlungen zum Vorgehen ab.

Dauer: ca. 2 Stunden.

Die für die Bauherrschaft anfallenden Kosten von 200 Franken werden einmalig von der Stadt Luzern übernommen.

### Fördersatz

Energieberatung vor Ort und Beratung mit GEAK	Fr. 200.–
-----------------------------------------------	-----------

### Energiecoaching bei einer umfassenden Gebäudeerneuerung

Energiecoaching ist ein Angebot der Energieberatung Luzern als Ergänzung zur Vorgehensberatung. Eine Fachperson begleitet das Umbauprojekt der Planung und Realisierung. Es ist eine Absichtserklärung durch die Bauherrschaft zu unterzeichnen, dass eine umfassende Gebäudeerneuerung vorgesehen ist. Die Kostenbeteiligung durch die Bauherrschaft beträgt: Fr. 400.–.

### Weitere Auskunft und Detailinformationen:

Energieberatung Luzern

(c/o öko-forum)

Bourbaki Panorama

Löwenplatz 11, Luzern

Tel. 041 412 32 32

[energieberatung@oeko-forum.ch](mailto:energieberatung@oeko-forum.ch)

## Neubauten nach Minergie-P oder Minergie-P-ECO Standard oder nach Zielwerten SIA Effizienzpfad Energie

### Fördersätze

	Bis 250 m2 EBF	Ab 250 m2 EBF
Neubau Minergie-P und/oder SIA Effizienzpfad kompatibel	Pauschal Fr. 20'000.–	Fr. 80.– pro m2
Neubau Minergie-P-ECO	Bonus + Fr. 20.– pro m2	
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

## Modernisierung nach Minergie-P und SIA Effizienzpfad Energie

Förderung von Erneuerungen bestehender Gebäude im Minergie-P-Standard oder gemäss Zielwerten SIA Effizienzpfad Energie

### Fördersätze

	Bis 250 m2 EBF	Ab 250 m2 EBF
Modernisierung nach Minergie-P und/oder SIA Effizienzpfad Energie	Pauschal Fr. 30'000.–	Fr. 120.– pro m2
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

## Modernisierung nach Minergie

Förderung von Erneuerungen bestehender Gebäude im Minergie-Standard

### Fördersätze

	Bis 250 m2 EBF	Ab 250 m2 EBF
Modernisierung Minergie	Pauschal Fr. 15'000.–	Fr. 60.– pro m2
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

### Technische Förderbedingungen

1. Das provisorische Zertifikat des entsprechenden Standards für den Neubau oder die Modernisierung muss für die Beitragszusicherung vorliegen.
2. Bei Bauten nach Zielwerten SIA Effizienzpfad Energie muss eine Bestätigung einer anerkannten Fachstelle (SIA-Effizienzpfad Coach) vorliegen.
3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Vorliegen des definitiven Zertifikats bzw. der definitiven Bestätigung einer anerkannten Fachstelle, dass die Gebäude die Zielwerte SIA Effizienzpfad Energie erfüllen.
4. Zusätzliche Förderbeiträge können nur für Photovoltaikanlagen beantragt werden.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadtluern.ch](http://www.energie.stadtluern.ch)

## Thermische Sonnenkollektoranlagen (Aktion "Solar heizen")

Bei bestehenden Bauten: Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser und Heizungsunterstützung  
Fördersätze

	Kanton Luzern		Stadt Luzern	
	Grundbeitrag pro Anlage	Flächenbeitrag pro m2 Aperturfläche	Grundbeitrag pro Anlage	Flächenbeitrag pro m2 Aperturfläche
<b>Nur Warmwasseraufbereitung</b>	Fr. 2'000.–	Fr. 200.–	Fr. 1'000.–	bis 30. m2 Fr. 100.– ab 31. m2 Fr. 90.–
<b>Warmwasseraufbereitung + Heizungsunterstützung</b>	Fr. 4'000.–	Fr. 250.–	Fr. 0.–	bis 30. m2 Fr. 50.– ab 31. m2 Fr. 40.–
<b>Gesuchsformular und Förderbedingungen</b>	<a href="http://www.energie.lu.ch">www.energie.lu.ch</a>			
<b>Gesuchseinreichung</b>	<p>Das Gesuch mit allen Beilagen muss vor Baubeginn eingereicht werden an:</p> <p><b>Kanton Luzern Umwelt und Energie Postfach 3439 6002 Luzern</b></p>		<p>Eine Kopie der Gesuchsunterlagen die Sie an den Kanton Luzern schicken senden Sie auch vor Baubeginn an:</p> <p><b>Stadt Luzern Umweltschutz Industriestrasse 6 6005 Luzern</b></p>	

**Bemerkung: Da der Kanton Luzern seine Förderbeiträge für thermische Solaranlagen bei bestehenden Bauten auf 1.1.2011 und 1.7.2011 erhöht hat, hat die Stadt Luzern ihren Förderbeitrag bei bestehenden Bauten entsprechend reduziert.**

**Die Reduktion gilt auch für die im Rahmen der Aktion "Solar heizen" ausgestellten Gutscheine für eine Solaranlage.**

**Für eine Solaranlage in der Stadt Luzern erhält die Bauherrschaft jedoch kumuliert (Kanton und Stadt) gleich viel Fördergeld wie im 2010.**

**Bei Neubauten: Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser und Heizungsunterstützung**  
**Fördersätze**

	Stadt Luzern	
	Grundbeitrag pro Anlage	Flächenbeitrag pro m2 Aperturfläche
<b>Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung</b>	Fr. 1'500.–	bis 30. m2 Fr. 150.– ab 31. m2 Fr. 90.–
	Bei Neubauten werden Sonnenkollektoren nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.	
<b>Gesuchsformular und Förderbedingungen</b>	<a href="http://www.energie.stadt Luzern.ch">www.energie.stadt Luzern.ch</a>	
<b>Gesuchseinreichung</b>	Das Gesuch mit allen Beilagen und Energienachweis EN-1a, EN-1b oder EN-1c müssen vor Baubeginn eingereicht werden an:  <b>Stadt Luzern</b> <b>Umweltschutz</b> <b>Industriestrasse 6</b> <b>6005 Luzern</b>	

**Technische Förderbedingungen**

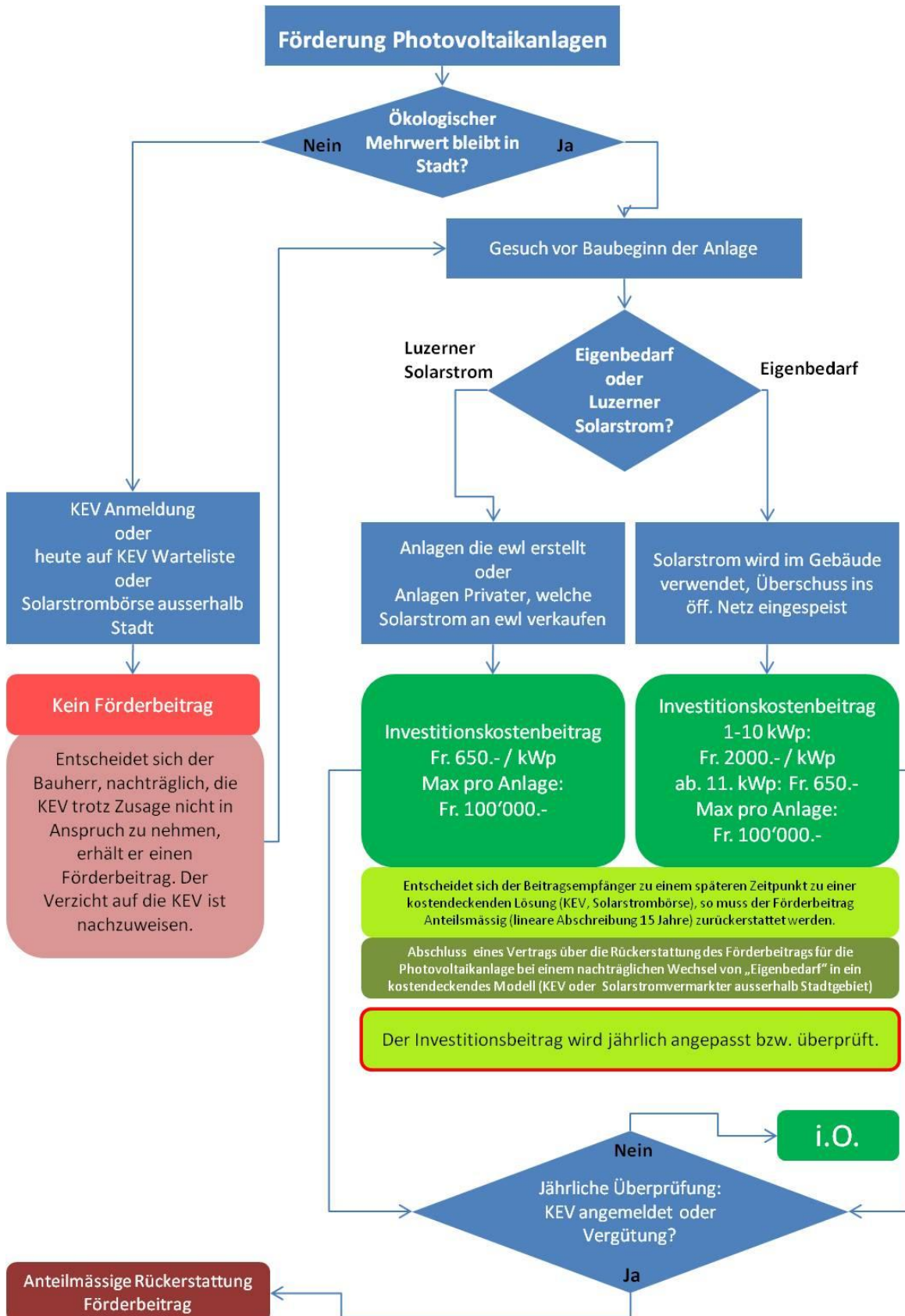
1. Bei **Neubauten** werden Sonnenkollektoranlagen nur so weit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Bei bestehenden Gebäuden erfolgt die Beitragszusicherung in der Regel erst, wenn der Stadt Luzern die Verfügung des Kantons vorliegt.
3. **Fördergesuche sind gemäss obenstehenden Tabellen vor Baubeginn einzureichen.**
4. Beitragsberechtigt sind nur Kollektortypen, die über das Qualitätslabel des Institutes für Solartechnik SPF in Rapperswil verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975 erfüllt haben.
5. Kollektoranlagen für Schwimmbäder sowie Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht förderberechtigt.

► Gesuchsformulare Kanton: [www.energie.lu.ch](http://www.energie.lu.ch)

► Gesuchsunterlagen Stadt für Neubauten: [www.energie.stadt Luzern.ch](http://www.energie.stadt Luzern.ch)

# Photovoltaik (Solarstromanlagen)

## Fördersätze (Pauschalbeiträge)



Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!

### Technische Förderbedingungen

1. Fotovoltaikanlagen werden nur unterstützt, wenn Module mit bestandenem Test von einem anerkannten Institut verwendet werden.
2. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden unterstützt (keine freistehenden Anlagen).
3. Nur neue Anlagen sowie die Erweiterung bestehender Anlagen sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadt Luzern.ch](http://www.energie.stadt Luzern.ch)

**Vor einer Beitragszusicherung wird ein Vertrag zur Rückerstattung des Förderbeitrags bei nachträglichem Wechsel von "Eigenbedarf" oder "Luzerner Solarstrom" in ein kostendeckendes Modell (KEV, Solarstromvermarkter ausserhalb Stadtgebiet) zwischen dem Beitragsempfänger und der Stadt Luzern abgeschlossen.** Dieser Vertrag regelt die Rückerstattung des Fördergeldes, beim nachträglichen Wechsel in ein kostendeckendes Modell.

Beispiel für Rückerstattung:

**Die Rückerstattung erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel**

$$R = A - [(A/15)*(C-B)]$$

Dabei sind:

A = Ausbezahlter Förderbeitrag im Jahr B

B = Jahr der Förderbeitragszahlung

C = Jahr des Wechsels in ein kostendeckendes Modell

R = Rückerstattung Förderbeitrag im Jahr C

2011 (B) : Bau einer 6 kWp Solaranlage für Eigenbedarf.

Förderbeitrag: Fr. 3000.- pro kWp = total Fr. 18'000.- (A)

Der Beitragsempfänger entschliesst sich im Jahr 2014 (C) für das kostendeckende Modell KEV.

Die **Rückerstattung** wird wie folgt (lineare Abschreibung auf 15 Jahre) berechnet:

$$\text{Fr. } 18'000.- - [(Fr. 18'000.-/15 \text{ Jahre})*(2014 - 2011)] = \text{Fr. } 14'400.-$$

# Wärmepumpenanlagen

## Fördersätze

Sole / Wasser Wärmepumpen	<sup>1)</sup> COP x Heizleistung (kW) x	Fr. 80.–
Wasser / Wasser Wärmepumpen	<sup>1)</sup> COP x Heizleistung (kW) x	Fr. 80.–
Anlagen > 60 kWth:	Bei Anlagen grösser 60 kWth werden die Beiträge individuell berechnet. (nichtamortisierbare Mehrkosten). Siehe technische Förderbedingungen Punkt 5.	
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
<sup>1)</sup> COP und Heizleistung bei effektiver maximaler Vorlauftemperatur!		

## Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Wärmepumpen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Beim **Ersatz einer Öl-, Gas-, oder Elektroheizung** durch eine Wärmepumpe muss für einen Förderbeitrag das **Gebäude mindestens den MuKE-Umbaugrenzwert einhalten oder mindestens die Kategorie A,B oder C des Gebäudeenergieausweises der Kantone**. Es ist eine Kopie des gültigen Energienachweises (SIA 380/1) oder Gebäudeenergieausweises beizulegen.
3. Förderbeiträge sind kumulierbar mit den Förderbeiträgen des Kantons Luzern.
4. Anlagen bis 60 Kilowatt thermischer Leistung müssen mind. nach der Norm EN 14511 gemessen sein, ein internationales Wärmepumpen-Gütesiegel (EHPA, FWS) haben und für die Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erfüllen.
5. Bei Anlagen grösser 60 kWth müssen die Mehrkosten gegenüber einer Anlage „Stand der Technik“ ausgewiesen werden. Anlage „Stand der Technik“: im gasversorgten Gebiet = kondensierender Gaskessel, sonst kondensierender Ölkessel. Ein Förderbeitrag wird individuell festgelegt.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadtluern.ch](http://www.energie.stadtluern.ch)

## Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung

### Fördersätze

Der Beitrag wird aus der eingesparten Primärenergie berechnet. Die Antriebs- und Hilfsenergien werden berücksichtigt.	Wärme: Fr. 0.20 / kWh Elektrizität: Fr. 0.40 / kWh
Die nichtamortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.	

### Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Es werden Anlagen gefördert, bei denen eine gesamte Primärenergieeinsparung von mehr als 6'000 Kilowattstunden pro Jahr ausgewiesen ist.
3. Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung werden nur dort gefördert, wo deren Einsatz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
4. Die nichtamortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadt Luzern.ch](http://www.energie.stadt Luzern.ch)

## Automatische Holzfeuerungen

### Fördersätze

Automatische Holzfeuerungen grösser 500 kW (Raum-, Prozesswärme oder Stromerzeugung)	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
Der Förderbeitrag berechnet sich aus den nichtamortisierbaren Kosten unter Berücksichtigung der eingesparten externen Kosten. Die Mehrkosten gegenüber einer Anlage „Stand der Technik“ müssen ausgewiesen werden. Anlage „Stand der Technik“: im gasversorgten Gebiet = kondensierender Gaskessel, sonst kondensierender Ölkessel.	

### Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden automatische Holzheizungen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Es werden nur automatische Holzfeuerungen grösser als 500 Kilowatt (Komfort-, Prozesswärme oder Stromerzeugung) gefördert die folgende Bedingungen einhalten:
  - a. Standort der Anlage in einem bezüglich Vorbelastung mit Feinstaub und Ausbreitungsbedingungen günstig gelegenen Gebiet;
  - b. Massnahmen zur Reduktion der Feinstaub-Emissionen nach bestem Stand der Technik;
  - c. Qualitätslabels und fachgerechte Planung und Betrieb (QM-Holzheizwerke).

- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV). Die Abnahmemessung muss gegenüber der kantonalen Stelle nachweisen, dass die Anforderungen der LRV 2012 im ganzen Regelbereich eingehalten werden.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadtluern.ch](http://www.energie.stadtluern.ch)

## Dezentrale Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (*nicht Fotovoltaik*)

Es werden neu errichtete dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z. B. Windanlagen, Biogasanlagen unterstützt.

### Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

### Technische Förderbedingungen

- Die Anlagen werden nur unterstützt, wenn der ökologische Mehrwert auf Stadtgebiet bleibt oder der Strom für den Eigenbedarf gebraucht wird.
- Entscheidet sich der Beitragsempfänger nachträglich für eine kostendeckende Lösung (KEV) oder Strombörse ausserhalb Stadt), so muss der Förderbeitrag anteilmässig (lineare Abschreibung über 15 Jahre) zurückerstattet werden.
- Es müssen die für die Anwendung der Technologie geltenden gesetzlichen und ökologischen Standards eingehalten werden.
- Nur neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen sind beitragsberechtigt.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadtluern.ch](http://www.energie.stadtluern.ch)

## Dezentrale Elektrizitätserzeugung mit fossilen Energien

Es werden neu errichtete dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z. B. Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen unterstützt.

### Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Energien	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

### Technische Förderbedingungen

- Bei Neubauten werden Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
- Die Anlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Die

Anlage hat einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 33% und einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 90%.

3. Die Grenzwerte der aktuellen Luftreinhalte-Verordnung LRV müssen eingehalten werden.
4. Nur neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen sind beitragsberechtigt.

► Gesuchsformular: [www.energie.stadt Luzern.ch](http://www.energie.stadt Luzern.ch)

## Machbarkeitsstudien und Konzepte

### Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für Machbarkeitsstudien und Konzepte im Energiebereich (Energieeffizienz, erneuerbare Energien)	Maximal 50% der Konzept- bzw. Studienkosten
Der Beitrag wird reduziert, wenn zum städtischen Beitrag zusätzliche Beiträge Dritter (z. B. Bund, Kanton, weitere) beantragt bzw. ausbezahlt werden.	
Der maximale Förderbeitrag pro Studie beträgt: Fr. 30'000.–	

### Technische Förderbedingungen

1. Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
2. Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
3. 70% des zugesicherten Förderbeitrags wird bei Abgabe der Studie ausbezahlt, 30% bei Realisierung des Projekts.
4. Der Fondsverwaltung ist ein Berichtsexemplar zuzustellen. Der Bericht umfasst z. B.:
  - a. Untersuchung technische Machbarkeit
  - b. Untersuchung wirtschaftliche Machbarkeit (z. B. Kostenrahmen, Finanzierung...)
  - c. Untersuchung von verschiedenen Varianten mit Auflistung Vor- und Nachteile (Kosten, Potenziale, Energieflüsse...)
  - d. rechtliche Aspekte (Bewilligungen...)
  - e. weiteres Vorgehen (Empfehlungen...)

► Gesuchsformular: [www.energie.stadt Luzern.ch](http://www.energie.stadt Luzern.ch)

## Beratung, Ausbildung und Information

### Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für Ausstellungen, Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu den Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und 2000-Watt-Gesellschaft	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

### Förderbedingungen

An diesen Vorhaben muss ein öffentliches Interesse vorhanden sein.